

Mobilitäts- und Verkehrserziehung an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

RdErl. des MK vom 1. 6. 2013 - 34-82112

1. Allgemeines

1.1. Mobilitäts- und Verkehrserziehung ist Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags aller Schulformen des Landes Sachsen-Anhalt. Sie hat das Ziel, das Verkehrrisiko für Kinder und Jugendliche als Verkehrsteilnehmende zu verringern. Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden sicher am Straßenverkehr teilzunehmen und ein dem Alter entsprechendes kritisches Verständnis für das Verkehrsgeschehen erlangen.

1.2. Mobilitäts- und Verkehrserziehung leistet gleichermaßen Beiträge zur Sicherheits- und Sozialerziehung sowie zur Umweltbildung und Gesundheitsförderung. Hierbei handelt es sich nicht um ein Unterrichtsfach, sondern um eine fächerintegrierte und fächerübergreifende Aufgabe der Schule. Alle Fachlehrkräfte sind verpflichtet, über den Lehrplan und die Rahmenrichtlinien hinaus, erzieherisch wirksam zu werden. Die Verantwortung für die Organisation der Mobilitäts- und Verkehrserziehung an den einzelnen Schulen trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

1.3. Die Ausgestaltung der Mobilitäts- und Verkehrserziehung erfordert die Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus, Kommunen, Polizei, Verkehrswacht und der Verkehrserziehung dienenden außerschulischen Einrichtungen (z. B. Verbände, Vereine und Firmen), die größtenteils dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat angehören.

1.4. Die Mobilitäts- und Verkehrserziehung an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt orientiert sich an dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. 7. 1972 i. d. F. vom 10. 5. 2012 und an der Bek. des MK, der Empfehlung zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung in der Schule vom 24. 7. 2012 (SVBl. LSA S. 171).

In diesen sind als Ziele festgelegt:

- a) Vermittlung von Kenntnissen einer zukunftsfähigen und selbstständigen Mobilität,
- b) Stärkung des sicheren Verhaltens im Verkehr,
- c) Erwerb von Sozialkompetenz und Anwendung im Verkehr,
- d) Erreichen eines umweltbewussten und gesundheitsbewussten Verhaltens im Verkehr und
- e) Mitwirkung bei der Verkehrsraumgestaltung.

Die Mobilitäts- und Verkehrserziehung ist dabei von folgenden allgemeinen Grundsätzen geprägt:

- a) Nutzung von Erfahrungs-, Handlungs- und Umgebungsorientierung,
- b) Individualisierung des Unterrichts und Inklusion und
- c) fächerübergreifendem Unterricht.

2. Inhalte und Formen der Vermittlung

2.1. Die Mobilitäts- und Verkehrserziehung wird auf der Grundlage der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt. Sie orientiert sich auch an den verkehrssicherheitspolitischen Zielsetzungen des Beirates für Verkehrssicherheitsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt.

2.2. Dabei sind folgende Themen schwerpunktmäßig zu behandeln und unter regional- und schulspezifischen Bedingungen zu modifizieren und gegebenenfalls zu erweitern:

2.2.1 Primarstufe

a) Themenkomplex: Sicher im Straßenverkehr

Der sichere Schulweg

Wird fächerübergreifend nach Fachlehrplan (Grundsatzband Lehrplan Grundschule) unterrichtet.

b) Sachunterricht: Verkehrsbezogener Bereich

aa) Schuleingangsphase

grundlegende Verkehrsregeln in der unmittelbaren Umgebung als Verkehrsteilnehmerin und Verkehrsteilnehmer sicher anwenden sowie soziale Verhaltensweisen aufzeigen,

bb) Schuljahrgänge 3/4

Verkehrsregeln im Straßenverkehr als Verkehrsteilnehmerin und Verkehrsteilnehmer sicher anwenden

Verhaltensweisen anderer hinsichtlich verkehrsgerechter, sozialer und umweltschonender Gesichtspunkte beurteilen.

2.2.2 Sekundarstufe I

a) Schuljahrgang 5

aa) Der sichere Schulweg,

bb) Wahrnehmen und Reagieren im Straßenverkehr;

b) Schuljahrgang 6

aa) Verkehrsgerechtes Verhalten in erweiterten Verkehrsbereichen, insbesondere als Radfahrende,

bb) Hilfe und Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen im Straßenverkehr;

c) Schuljahrgänge 7/8

aa) Verkehr und Umwelt,

bb) Grundlagen verantwortlichen Handelns im Straßenverkehr,

cc) Verhalten bei Unfällen;

d) Schuljahrgänge 9/10

aa) Individual- und Massenverkehr,

bb) Beeinträchtigungen des Fahrverhaltens und der Fahrsicherheit,

cc) Hilfe und Erste Hilfe,

dd) Halten und Führen von Kraftfahrzeugen.

2.2.3 Sekundarstufe II

Schuljahrgänge 11/12 und entsprechende Schuljahrgänge der beruflichen Bildung

a) Kraftfahrzeug und Umwelt,

b) Halten und Führen von Kraftfahrzeugen,

- c) schulisches Fahrsicherheitstraining und
- d) biologische und psychologische Einflüsse auf die Fahrtüchtigkeit.

2.3. In der Primarstufe wird der Lebensbezug durch die Einbeziehung von Erfahrungen und Beobachtungen der Schülerinnen und Schüler aus ihrer unmittelbaren Umgebung realisiert. Dabei sollen sie lernen, sich als Fußgängerinnen und Fußgänger, Radfahrende und Mitfahrende im Auto und in Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennahverkehrs wahrzunehmen und sich angemessen zu verhalten. Grundlage der Mobilitäts- und Verkehrserziehung in der Primarstufe ist eine umfassende psychomotorische Erziehung, die das Bewegungs-, Wahrnehmungs-, Anpassungs- und Reaktionsvermögen fördert.

2.4. In den Sekundarstufen I und II sind praktische Bezüge im öffentlichen Verkehrsraum, die Verkehrsgerichte, Polizeidienststellen, Verkehrsübungsplätze, die Verkehrsbetriebe, kommunale Einrichtungen u. Ä. als außerschulische Lernorte zu nutzen. Zur Entwicklung eines sicherheits- und umweltbewussten Verhaltens eignet sich die Reflexion von Kenntnissen über Brems- und Anhaltewege, Alkohol und Drogen, Aggressionen und Imponiergehabe, Schadstoffe und Tempolimit, öffentlicher Personennahverkehr, Haftung und Versicherung sowie Verantwortung und Leben.

2.5. Für alle Schulformen kommen folgende Varianten der Lern- und Unterrichtsorganisation in besonderer Weise in Betracht:

- a) fächerübergreifende Projekte,
- b) Tag der Verkehrssicherheit,
- c) eine Projektwoche,
- d) Planung und Durchführung von Fahrten,
- e) Übungen zur Wahrnehmung und Motorik,
- f) Verkehrsbeobachtungen,
- g) Erkundungen,
- h) Expertenbefragungen und
- i) Kurse in Erster Hilfe und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen.

3. Sicherung der Lernziele

3.1. Um die Schülerinnen und Schüler im Schuljahrgang 5 zielgerichtet u. a. mit veränderten Schulwegen und Verkehrsmitteln vertraut zu machen, sind ca. 20 Stunden vorzusehen. In den Schuljahrgängen 6, 7, 8 und 9 dienen für die Mobilitäts- und Verkehrserziehung je zehn Stunden als Orientierung.

3.2. In der Sekundarstufe II sind in allen Schulformen je Schuljahr ca. sechs Stunden, in Verbindung mit dem schulischen Fahrsicherheitstraining bis zu zehn Stunden als Richtwert zu vorzusehen. In allen Berufsbildenden Schulen sind Mobilitäts- und Verkehrserziehung und Unfallverhütung Bestandteil der allgemeinen Erziehung zur Arbeitssicherheit.

3.3. Außerdem können Arbeitsgemeinschaften und Kurse angeboten werden, sofern die personellen und sächlichen Voraussetzungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stunden gemäß Stundentafel gegeben sind. Zur Festigung und Kontrolle der erreichten Lernziele ist an jeder Schule in jedem Schuljahr ein Tag der Verkehrssicherheit in Zusammenarbeit mit den unter Nummer 1.3 genannten Partnern durchzuführen.

4. Organisation der schulischen Mobilitäts- und Verkehrserziehung

4.1. Zu Beginn eines jeden Schuljahres plant und beschließt die Gesamtkonferenz in welchen Fächern und in welchem Rahmen der theoretische und praktische Unterricht zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung realisiert wird.

4.2. Zur Gewährleistung der Kontinuität des Lernens ist der Unterricht über das Schuljahr zu verteilen. Die zeitliche und inhaltliche Planung ist schulintern festzuschreiben. Für die

Grundschule ist entsprechend der Stundenzahl die Sicherung des Kompetenzerwerbs im schulinternen Lehrplan zu berücksichtigen. Im 1. Schulbesuchsjahr sollte in der ersten Woche täglich Verkehrsunterricht erteilt werden, der vorrangig dem Schulwegtraining dient.

4.3. Der theoretische Unterricht zur Radfahrausbildung dient zur Vorbereitung auf die praktischen Übungen. Diese werden vorwiegend im Schulgelände (Schonraum) durchgeführt. Eine Zusammenarbeit mit den Verkehrssicherheitsberatern der Polizei ist anzustreben. Im Schuljahrgang 4 ist in Zusammenarbeit mit der Polizei die Radfahrprüfung nach Möglichkeit im Realverkehr abzulegen. In Ausnahmefällen ist die Durchführung im Schonraum möglich. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

4.4. Der Unterricht in der Mobilitäts- und Verkehrserziehung ermöglicht durch individuelle Schwerpunktsetzungen eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik. Wiederholtes Üben von verkehrsgerechten Verhaltensweisen im Lebensumfeld der Schülerinnen und Schüler unterstützt die Entwicklung von Kompetenzen, um sich am Straßenverkehr vielseitig und sicher zu beteiligen. Dabei werden geschlechtsspezifische, interkulturelle, soziale Unterschiede und sich aus der Inklusion ergebende Anforderungen beachtet. Ein besonderer Schwerpunkt ist Projekten für mobilitätseingeschränkte Schülerinnen und Schüler einzuräumen.

4.5. Jede Gesamtkonferenz beruft eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für Mobilitäts- und Verkehrserziehung. Diese Verantwortlichen übernehmen beratende und koordinierende Aufgaben, insbesondere zu Projekten und Tagen der Verkehrssicherheit. Sie knüpfen Kontakte zu außerschulischen, mit Mobilitäts- und Verkehrserziehung befassten Institutionen und Verbänden, regen Elternabende und Konferenzen zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung an und beraten die Fachlehrkräfte in Fragen der fächerintegrativen oder -übergreifenden Möglichkeiten des Unterrichts und der Erziehung.

5. Fortbildung

Zur Sicherung der Qualität der Mobilitäts- und Verkehrserziehung werden Fortbildungen für die gemäß Nummer 4.5 berufenen Verantwortlichen, für Sachunterrichtslehrkräfte an Grund- und Förderschulen sowie für weitere interessierte Lehrkräfte aller weiterführenden Schulformen angeboten.

6. Partner für die Zusammenarbeit

Eine Übersicht der Partner, die die Schulen bei der Ausgestaltung der Mobilitäts- und Verkehrserziehung unterstützen können, finden Sie unter <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=24326>.

7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.